

Umdruck des Nürnberger Militär-
tribunals:

Aus dem Besitz von Frau Luise Jodl,
München.

Nr. 323 der Urkundenrolle 1946.

Geschehen zu Luebeck am 16. Juli 1946.

1309/54

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. jur. Adolf I h d e

in L u e b e c k

Erschien heute in meinem Geschäftszimmer Breite Str. 18, I der Fregattenkapitän Reinhard (Teddy) S u h r e n, Klewerhof bei Bad Schwartau Krs. Luebeck wohnhaft, ausgewiesen durch Entlassungsschein des DISBANDMENT CONTROL UNIT NO. 37, und erklärte nachstehendes zu meinem notariellen Protokoll:

Ich bin von der Verteidigung des Grossadmirals Karl Doenitz vor dem Internationalen Gerichtshof in Nuernberg aufgefordert worden, die nachstehenden, mir vorgelegten Fragen zu beantworten und die Richtigkeit meiner Antwort an Eides statt zu versichern:

1.) Welches ist Ihr Dienstgrad und Name?

Antwort:

Mein Name ist Reinhard Suhren. Ich war bei der Kapitulation Fregattenkapitän in der Deutschen Marine.

2.) Waren Sie in diesem Kriege Fuhrer der U-Boote Norwegen?

3.) Von wann bis wann?

Antwort:

Ich war Fuhrer der U-Boote Norwegen vom Mai 1944 bis zur Kapitulation.

4.) War der Befehlshaber der U-Boote, Admiral Doenitz, Ihr Vorgesetzter?

Antwort:

Der Befehlshaber der U-Boote, Grossadmiral Doenitz, war mein Vorgesetzter.

5.) Haben Sie jemals einen Befehl des BdU erhalten oder kennen Sie einen Befehl, in dem die Vernichtung der Rettungsmittel versenkter Dampfer oder die Tötung der Schiffbruechigen angeordnet ist?

Antwort:

Ich habe niemals einen Befehl des BdU erhalten, kenne auch keinen Befehl, in dem die Vernichtung der Rettungsmittel versenkter Dampfer oder die Tötung der Schiffbruechigen angeordnet ist.

6.) Haben Sie jemals einen Befehl des BdU erhalten oder kennen Sie einen Befehl, in dem zwar die vorstehenden Anordnungen nicht direkt enthalten waren, der jedoch nach seiner Fassung dahin ausgelegt wurde, dass Rettungsmittel zu vernichten und Schiffbruechige zu toeten seien?

Antwort:

Ich habe niemals einen Befehl des BdU erhalten noch kenne ich einen Befehl, in dem zwar die vorstehenden Anordnungen nicht direkt enthalten waren, der jedoch nach seiner Fassung dahin ausgelegt worden wäre, dass Rettungsmittel zu vernichten und Schiffbruechige zu toeten seien.

- 7.) Ist Ihnen bekannt, dass im September 1942 deutsche Uboote nach der Torpedierung des britischen Dampfers "Laconia" Schiffbruechige retteten und dabei von einem alliierten Flugzeug mit Bomben angegriffen wurden?

Antwort:

Mir ist, und zwar von dem Kommandanten des beteiligten deutschen Ubootes, dem Korvettenkapitaen von Hartenstein, erzuehlt worden, dass im September 1942 das von ihm gefuehrte Uboot nach der Torpedierung des britischen Dampfers "Laconia", waehrend die Besetzung mit der Rettung von Schiffbruechigen beschaeftigt war, von einem alliierten Flugzeug mit Bomben angegriffen wurde; als es schon viele gerettete Schiffbruechige an Bord genommen hatte, und dass es schwerbeschaedigt in den Stuetzpunkt eingelaufen ist. Er sagte noch, dass das feindliche Flugzeug zuwaechst etwa 45 Minuten lang das Boot umkreist habe. Erst dann habe das Flugzeug angegriffen, obwohl das Uboot seine friedliche Absicht durch ein auf einen weissen Plan gemaltes rotes Kreuz kenntlich gemacht hatte.

- 8.) Wissen Sie, ob aufgrund dieses Vorfalles der BdU einen Befehl erlassen hat, in dem er Hilfeleistung unter Gefuehrdung des eigenen Bootes als unwaerembar mit den Gesetzen des Seekrieges verbot?
- 9.) Koennen Sie sich an den anliegenden Befehl vom 17. 9. 42 erinnern?

Antwort:

Ich weiss, dass aufgrund dieses Vorfalls der BdU durch Funkpruch vom 17. September 1942 den mir von der Verteidigung des Grossadmirals Doenitz mitgeteilten, in der Anlage wiedergegebenen Befehl erlassen hat. Ich habe diesen Befehl auch erhalten. Ich war bei Empfang des Befehls Kommandant eines Ubootes.

- 10.) Haben Sie oder nach Ihrem Wissen irgendein Mitglied Ihres Stabes oder einer Ihrer Kommandanten diesen Befehl dahin verstanden oder ausgelegt, dass Rettungsmittel vernichtet und Schiffbruechige getoetet werden sollen?

Antwort:

Ich habe weder selbst damals oder spaeter, noch hat meines Wissens irgendein Mitglied meines Stabes oder irgendeiner meiner Kommandanten diesen Befehl dahin verstanden oder ausgelegt, dass Rettungsmittel vernichtet und Schiffbruechige getoetet werden sollen.

- 11.) Ist Ihnen bekannt, ob der BdU oder ein Offizier seines Stabes jemals eine derartige Auslegung zu einem Befehl des BdU schriftlich oder muen-dlich verbreitet hat?

Antwort:

Mir ist nicht bekannt, dass der BdU oder ein Offizier seines Stabes jemals eine derartige Auslegung zu einem Befehl des BdU schriftlich oder muen-dlich verbreitet hat.

12.) Ist Ihnen waehrend des Krieges bekannt geworden, ob irgendein deutscher Uboot-Kommandant nach der Versenkung eines Schiffes tatsaechlich die Rettungsmittel vernichtet und die Schiffbruechigen getoetet hat ?

Antwort:

Mir ist waehrend des Krieges nicht bekannt geworden, dass irgendein deutscher Uboot-Kommandant nach der Versenkung eines Schiffes tatsaechlich die Rettungsmittel vernichtet und die Schiffbruechigen getoetet haette.

13.) Welches allgemeine Prinzip bestand waehrend Ihrer Befehlsfuehrung als FdU im Hinblick auf Hilfsmassnahmen fuer Schiffbruechige ?

Antwort:

Waehrend meiner Befehlsfuehrung als FdU bestand folgendes allgemeine Prinzip im Hinblick auf Hilfsmassnahmen fuer Schiffbruechige: Es gelten die von FdU herausgegebenen Befehle. Die Kommandanten haben sich nach der Torpedierung von Schiffen so vorsichtig wie moeglich zu verhalten. Keinesfalls sind Hilfsmassnahmen zulassig, die geeignet sind, das Boot zu gefaehrden. In der letzten Zeit des Krieges war die Luftueberlegenheit der Gegner so stark, dass praktisch niemals die Moeglichkeit bestand, eine Rettungsaktion ohne eigene Gefaehrung durchzufuehren. Ich habe mich daher verpflichtet gefuehlt, in einer Erlaeuterung zu den bestehenden Befehlen nachdruecklichst hierauf hinzuweisen.

Der Fregattenkapitaen Reinhard S u h r e n wurde von dem unterzeichneten Notar auf die Bedeutung einer eidesstaetlichen Versicherung hingewiesen und erklaerte alledam:

Ich versichere an Eides statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben entgegensteht.

Vorstehendes protokoll und die Anlage wurden dem Erschienenen von mir, dem Notar, vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und mir wie folgt eigenhaendig unterschrieben.

gez. Surhon

gez. Dr. Ihde

Stempel: Dr. jur.
Siegel: Adolf Ihde
Notar in Luebeck

Fr. 225 der Urkundenrolle 1946

Wert: 3.000,00
Gebuehr Faehrgrn. 43,26
Umsatzsteuer

RM. 16,00
RM. 0,48

Sa. RM. 16,48

Funkspruch vom 17. September 1942, 21.00 Uhr

Alle Kommandanten

- 1) Jeglicher Rettungsversuch von Angehörigen versenkter Schiffe, also auch Auffischen von schwimmenden und Anbordgabe auf Rettungsboote, Aufrichten gekenterterrRettungsboote, Abgabe von Nahrungsmitteln und Wasser, haben zu unterbleiben. Rettung widerspricht den primitivsten Forderungen der Kriegsführung nach Vernichtung feindlicher Schiffe und Besatzungen.
- 2) Befehle ueber Mitbringung Kapitano und Chefingenieure bleiben bestehen.
- 3) Schifferuechige nur retten, falls Aussagen fuer Boot von Wichtigkeit.
- 4) Hart sein. Darandenken, dass der Feind bei seinen Bombenangriffen auf deutsche Staedte auf Frauen und Kinder keine Ruecksicht nimmt.

000-000

25-436-6

Dubletten

(Durchschriften)

4 18c.

Institut für Zeitgeschichte - Archiv

25-436-7
Umdruck des Nürnberger Militär-
tribunals:

Aus dem Besitz von Frau Luise Jodl,
München.

Nr. 323 der Urkundenrolle 1946.

Geschehen zu Luebeck am 16. Juli 1946.

Institut f. Zeitgeschichte
München
ARCHIV
1309/54

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

Dr. jur. Adolf I n d e

in L u e b e c k

Erschien heute in meinem Geschäftszimmer Breite Str. 18, I der Fregattenkapitän Reinhard (Teddy) S u h r e n, Kieverhof bei Bad Schwartau Krs. Luebeck wohnhaft, ausgewiesen durch Entlassungsschein des DISBANDEMENT CONTROL UNIT NO. 37, und erklärte nachstehendes zu meiner notariellen Protokoll:

Ich bin von der Verteidigung des Grossadmirals Karl Doenitz vor dem Internationalen Gerichtshof in Nuernberg aufgefordert worden, die nachstehenden, mir vorgelegten Fragen zu beantworten und die Richtigkeit meiner Antwort an Eides statt zu versichern:

- 1.) Welches ist Ihr Dienstgrad und Name ?

Antwort:

Mein Name ist Reinhard Suhren. Ich war bei der Kapitulation Fregattenkapitän in der Deutschen Marine.

- 2.) Waren Sie in diesem Kriege Fuehrer der Unterseeboote Norwegen ?

- 3.) Von wann bis wann ?

Antwort:

Ich war Fuehrer der Unterseeboote Norwegen vom Mai 1944 bis zur Kapitulation.

- 4.) War der Befehlshaber der Uboote, Admiral Doenitz, Ihr Vorgesetzter ?

Antwort:

Der Befehlshaber der Uboote, Grossadmiral Doenitz, war mein Vorgesetzter.

- 5.) Haben Sie jemals einen Befehl des BdU erhalten oder kennen Sie einen Befehl, in dem die Vernichtung der Rettungsmittel versenkter Dampfer oder die Tötung der Schiffbruechigen angeordnet ist?

Antwort:

Ich habe niemals einen Befehl des BdU erhalten, kenne auch keinen Befehl, in dem die Vernichtung der Rettungsmittel versenkter Dampfer oder die Tötung der Schiffbruechigen angeordnet ist.

- 6.) Haben Sie jemals einen Befehl des BdU erhalten oder kennen Sie einen Befehl, in dem zwar die vorstehenden Anordnungen nicht direkt enthalten waren, der jedoch nach seiner Fassung dahin ausgelegt wurde, dass Rettungsmittel zu vernichten und Schiffbruechige zu töten seien ?

Antwort:

Ich habe niemals einen Befehl des BdU erhalten noch konnte ich einen Befehl, in dem zwar die vorstehenden Anordnungen nicht direkt enthalten waren, der jedoch nach seiner Fassung dahin ausgelegt worden wäre, dass Rettungsmittel zu vernichten und Schiffbruechige zu toeten seien.

- 7.) Ist Ihnen bekannt, dass im September 1942 deutsche Uboote nach der Torpedierung des britischen Dampfers "Laconia" Schiffbruechige retteten und dabei von einem alliierten Flugzeug mit Bomben angegriffen wurden?

Antwort:

Mir ist, und zwar von dem Kommandanten des beteiligten deutschen Ubootes, dem Korvettenkapitän von Hartenstein, erzählt worden, dass im September 1942 das von ihm geführte Uboot nach der Torpedierung des britischen Dampfers "Laconia", während die Besatzung mit der Rettung von Schiffbruechigen beschäftigt war, von einem alliierten Flugzeug mit Bomben angegriffen wurde; alle es schon viele gerettete Schiffbruechige an Bord genommen hatte, und dass es schwer beschädigt in den Stützpunkt eingelaufen ist. Er sagte noch, dass das feindliche Flugzeug zunächst etwa 45 Minuten lang das Boot umkreist habe. Erst dann habe das Flugzeug angegriffen, obwohl das Uboot seine friedliche Absicht durch ein auf einen weissen Plan gemaltes rotes Kreuz kenntlich gemacht hatte.

- 8.) Wissen Sie, ob aufgrund dieses Vorfalles der BdU einen Befehl erlassen hat, in dem er Hilfeleistung unter Gefohrdung des eigenen Bootes als unvereinbar mit den Gesetzen des Seekrieges verbietet?
- 9.) Können Sie sich an den anliegenden Befehl vom 17. 9. 42 erinnern?

Antwort:

Ich weiss, dass aufgrund dieses Vorfalles der BdU durch Funkspruch vom 17. September 1942 den mir von der Verteidigung des Grossadmirals Doenitz mitgeteilten, in der Anlage wiedergegebenen Befehl erlassen hat. Ich habe diesen Befehl auch erhalten. Ich war bei Empfang des Befehls Kommandant eines Ubootes.

- 10.) Haben Sie oder nach Ihrem Wissen irgendein Mitglied Ihres Stabes oder einer Ihrer Kommandanten diesen Befehl dahin verstanden oder ausgelegt, dass Rettungsmittel vernichtet und Schiffbruechige getoetet werden sollen?

Antwort:

Ich habe weder selbst damals oder spaeter, noch hat meines Wissens irgendein Mitglied meines Stabes oder irgendeiner meiner Kommandanten diesen Befehl dahin verstanden oder ausgelegt, dass Rettungsmittel vernichtet und Schiffbruechige getoetet werden sollen.

- 11.) Ist Ihnen bekannt, ob der BdU oder ein Offizier seines Stabes jemals eine derartige Auslegung zu einem Befehl des BdU schriftlich oder mündlich verbreitet hat?

Antwort:

Mir ist nicht bekannt, dass der BdU oder ein Offizier seines Stabes jemals eine derartige Auslegung zu einem Befehl des BdU schriftlich oder mündlich verbreitet hat.

25-436-10

12.) Ist Ihnen waehrend des Krieges bekannt geworden, ob irgendein deutscher Uboot-Kommandant nach der Versenkung eines Schiffes tatsaechlich die Rettungsmittel vernichtet und die Schiffbruechigen getoetet hat ?

Antwort:

Mir ist waehrend des Krieges nicht bekannt geworden, dass irgendein deutscher Uboot-Kommandant nach der Versenkung eines Schiffes tatsaechlich die Rettungsmittel vernichtet und die Schiffbruechigen getoetet hatte.

13.) Welches allgemeine Prinzip bestand waehrend Ihrer Befehlafuehrung als FdU im Hinblick auf Hilfemasnahmen fuer Schiffbruechige ?

Antwort:

Waehrend meiner Befehlafuehrung als FdU bestand folgendes allgemeine Prinzip im Hinblick auf Hilfemasnahmen fuer Schiffbruechige: Es gelten die vom FdU herausgegebenen Befehle. Die Kommandanten haben sich nach der Torpedierung von Schiffen so vorsichtig wie moeglich zu verhalten. Keinesfalls sind Hilfemasnahmen zulaessig, die geeignet sind, das Boot zu gefaehrden. In der letzten Zeit des Krieges war die Luftuberlegenheit der Gegner so stark, dass praktisch niemals die Moeglichkeit bestand, eine Rettungsaktion ohne eigene Gefaehrung durchzufuehren. Ich habe mich daher verpflichtet gefuehlt, in einer Erlaeuterung zu den bestehenden Befehlen nachtraecklichst hierauf hinzuweisen.

Der Fregattenkapitaen Reinhard Suchon wurde von dem untenzeichneten Notar auf die Bedeutung einer eidesstaetlichen Versicherung hingewiesen und erklaerte alsdann:

Ich versichere an Eides statt, dass mir nichts bekannt ist, was der Richtigkeit meiner vorstehenden Angaben entgegensteht.

Vorstehendes protokoll und die Anlage wurden dem Erschienenen von mir, dem Notar, vorgelesen, von ihm genehmigt und von ihm und mir wie folgt eigenhaendig unterschrieben.

gez. Suchon

gez. Dr. Ihde

Stempel: Dr. jur.
Siegel: Adolf Ihde
Notar in Lubeck

Nr. 323 der Urkundenrolle 1946

Wert: 3.000,00	RM, 16,00
Gebuehr Para. 43, 26	RM, 0,48
Umsatzsteuer	
	<u>Sa. RM. 16,48</u>

Funkspruch vom 17. September 1942, 21.00 Uhr

Alle Kommandanten

- 1) Jeglicher Rettungsversuch von Angehörigen versenkter Schiffe, also auch Auffischen von schwimmenden und Anbordgabe auf Rettungsboote, Aufrichten gekenteter Rettungsboote, Abgabe von Nahrungsmitteln und Wasser, haben zu unterbleiben. Rettung widerspricht den primitivsten Forderungen der Kriegsführung nach Vernichtung feindlicher Schiffe und Besatzungen.
- 2) Befehle ueber Mitbringung Kapitaene und Chefingenieure bleiben bestehen.
- 3) Schiffbruechige nur retten, falls Aussagen fuer Boot von Wichtigkeit.
- 4) Hart sein. Darandenken, dass der Feind bei seinen Bombenangriffen auf deutsche Staedte auf Frauen und Kinder keine Ruecksicht nimmt.

000-000